

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00096 vom 13. November 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00096

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00096 du 13 novembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00096 del 13 novembre 2013

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Anspruch auf Achtung des Privatlebens (Art. 13 BV; Art. 8 EMRK) Es bedarf einer perfekten Integration bzw. einer Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse, um sich auf den Anspruch auf Achtung des Privatlebens berufen zu können (E. 2.1). Der Bf ist nicht in die hiesige Arbeitswelt integriert. Soziale Kontakte, die über seinen familiären Kreis hinausgehen, sind nicht ersichtlich. Von 2001 bis 2012 ist er regelmässig straffällig geworden. Zudem ist die Dauer seines Aufenthalts erheblich zu relativieren, weil über ein Drittel auf die aufschiebende Wirkung der von ihm egriffenen Rechtsmittel zurückzuführen ist. Damit liegt offensichtlich keine Integration bzw. Verwurzelung vor (E. 2.2). Selbst wenn sich der Bf auf Art. 13 BV/Art. 8 EMRK berufen könnte, würde sich die Wegweisung angesichts seiner jahrelangen Straffälligkeit als verhältnismässig erweisen. Zwei fremdenpolizeiliche Verwarnungen haben ihn nicht von weiteren Straftaten abgehalten, er hat mehrfach Gewalttaten gegen Menschen und Betäubungsmitteldelikte verübt und ist selbst während des Rekursverfahrens mehrmals straffällig geworden (E. 3). Abweisung. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer.

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt zu Recht vor, dass er keinen Aufenthaltsanspruch aus dem nationalen Gesetzesrecht abzuleiten vermag. Er beruft sich denn auch ausschliesslich auf den Anspruch auf Achtung seines Privatlebens.

E. 2.1

Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens (Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV] bzw. Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK]). Die Verpflichtung, die Schweiz verlassen zu müssen, kann diesen Anspruch beeinträchtigen. Deshalb kann sich unter Umständen ein Aufenthalt s anspruch aus dem Anspruch auf Achtung des Privatlebens ergeben. Dabei ist aber zu beachten, dass weder die Bundesverfassung noch die EMRK das Recht eines Ausländers auf Einreise oder Aufenthalt vorsehen. Gemäss völkerrechtlichen Grundsätzen entscheidet jeder Staat selber, unter welchen Voraussetzungen er einem Ausländer den Aufenthalt gestatten will. Der Schweizer Gesetzgeber hat diese Voraussetzungen im nationalen Gesetzesrecht festgeschrieben. Fehlen sie, kann ein Rückgriff auf den Anspruch auf Achtung des Privatlebens deshalb nur ausnahmsweise erfolgen, weil sonst die Ausländergesetzgebung ohne Weiteres umgangen werden könnte. Nur beim Vorliegen besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen

gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären Bereich kann sich ein Aufenthaltsanspruch aus dem Anspruch auf Achtung des Privatlebens ergeben (vgl. BGE 130 II 281 E. 3.2.1; 126 II 377 E. 2c/aa; VGr, 8. Juli 2009, VB.2009.00167, E. 3.4.1). Es bedarf einer perfekten Integration bzw. einer eigentlichen Verwurzelung in der Schweiz in dem Sinn, dass ein Leben im Ausland praktisch unmöglich erscheint (BGr, 13. November 2007, 2C_425/2007, E. 2.1.2 ; VGr, 29. Juni 2011, VB.2010.00549, E. 3.1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist mit 13 Jahren in die Schweiz gelangt und hält sich seit über 16 Jahren im Land auf. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass davon sechseinhalb Jahre auf die aufschiebende Wirkung der von ihm ergriffenen Rechtsmittel zurückzuführen sind (davon alleine fünfeinhalb Jahre auf das überlange Rekursverfahren) und dem Aufenthalt während des laufenden Rechtsmittelverfahrens gemäss ständiger Rechtsprechung von vornherein nur eine beschränkte Integrationswirkung zukommen kann (vgl. BGr, 29. Januar 2002, 2A.471/2001, E. 2b/cc; BGr, 8. September 2004, 2A.311/2004, E. 4.1; VGr, 29. Juni 2011, VB.2010.00549, E. 3.3). Der Beschwerdeführer hat zwar faktisch den grössten Teil seines Lebens und den Lebensabschnitt des Erwachsenwerdens in der Schweiz verbracht, aber die wichtigen Kindheitsjahre, die mit dem Erwerb der Sprachkenntnisse und dem Besuch der Grundschule verbunden sind, im Herkunftsstaat verlebt. Persönliche Integrationsleistungen des Beschwerdeführers sind – mit Ausnahme des Erlernens der Sprache – nicht ersichtlich. Wie sich aus dem Urteil des Jugendgerichts vom 24. Oktober 2002 ergibt, hat sich der Beschwerdeführer in der Schule in keiner Weise zu integrieren vermocht. Nachdem er zuerst eine Kleinklasse für Fremdsprachige besucht hat, wurde er in die 1. Realklasse versetzt und bereits nach vier Monaten wegen eines massiven Angriffs auf Mitschüler vom Unterricht dispensiert. Weitere Versuche, den Beschwerdeführer in schulischer Hinsicht zu integrieren, sind weitgehend gescheitert. Immerhin hat der Beschwerdeführer die 3. Oberschule abgeschlossen, in der Folge aber keine Lehrstelle gefunden. Ein danach durchgeführtes Integrationsprogramm ist wegen der mangelnden Motivation des Beschwerdeführers abgebrochen worden. Auch in der Folge hat keine vertiefte Integration in die Arbeitswelt stattgefunden, wie in der Beschwerde selber festgehalten und unkritisch dem langen Rekursverfahren zugeschrieben wird. Der Beschwerdeführer räumt auch ein, dass er nur deshalb nicht von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden sei, weil ihn seine Familie unterstützt habe. Erst vor Verwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer einen Arbeitsvertrag eingereicht, wonach er seit dem 2. April 2013 zu 60 % erwerbstätig ist. Soziale Kontakte des Beschwerdeführers, die über seinen familiären Kreis hinausgehen, werden von ihm nicht behauptet. Weder ist ein ausserfamiliärer Freundeskreis ersichtlich noch nimmt der Beschwerdeführer – etwa in einem Verein – am gesellschaftlichen Leben in der Schweiz teil. Weiter ist der Beschwerdeführer von 2001 bis 2012 regelmässig und teils massiv straffällig geworden, was ebenfalls gegen eine vertiefte Integration in die hiesigen Verhältnisse spricht. Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann offensichtlich keine Rede davon sein, dass er perfekt in die hiesigen Verhältnisse integriert ist und eine eigentliche Verwurzelung in der Schweiz stattgefunden hat. Damit ist die Rekursabteilung zu Recht davon ausgegangen, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen kann. Dem steht auch das vom Beschwerdeführer zitierte Urteil nicht entgegen (EGMR, 12. Januar 2010, 47486/06, Khan gegen das Vereinigte Königreich), weil der Betroffene bereits mit drei Jahren nach Grossbritannien gekommen ist, dort die prägende

Kindheitsphase verbracht hat, fast 30 Jahre lang dort gelebt und eine eigene Familie aufgebaut hat, was beim Beschwerdeführer alles nicht zutrifft.

E. 3

Selbst wenn sich der Beschwerdeführer auf Art. 13 Abs. 1 BV bzw. Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen könnte, würde sich die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung angesichts seiner Straffälligkeit als verhältnismässig erweisen, nachdem der Anspruch auf Achtung des Privatlebens unter dieser Voraussetzung eingeschränkt werden kann (Art. 36 Abs. 3 BV und Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist er keineswegs nur im Bagatellbereich straffällig geworden. Er ist am 24. Oktober 2002 unter anderem wegen Raubes und Angriffs verurteilt worden, am 26. November 2003 und am 22. November 2005 wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und am 31. Mai 2006 erneut wegen Angriffs. Damit hat der Beschwerdeführer mehrfach Gewalt gegen Menschen ausgeübt und mehrfach gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung verstossen – beides Deliktskategorien, bei denen die Rechtsprechung eine strenge Praxis verfolgt (vgl. BGE 125 II 521 E. 4a/aa). Weiter ist zu beachten, dass sich der Beschwerdeführer als äussert uneinsichtig und unbelehrbar erwiesen hat. Der mehrfache Widerruf bedingt ausgesprochener Strafen und zwei fremdenpolizeiliche Verwarnungen haben ihn nicht von weiteren Straftaten abgehalten. Selbst nachdem ihn das Migrationsamt wegen seiner Straffälligkeit erstinstanzlich weggewiesen hat, ist er noch während des laufenden Rekursverfahrens bereits wieder mehrfach straffällig geworden. Angesichts seiner fortgesetzten Straffälligkeit, seinen Gewaltstraftaten und seiner Betäubungsmittelkriminalität müssten ausserordentliche Gründe vorliegen, damit die Interessenabwägung zu seinen Gunsten ausfallen würde. Mit Blick auf seine mangelhafte Integration in die hiesigen Verhältnisse (vgl. E. 2.2) sind solche indessen nicht ersichtlich.

E. 4

Weitere Anspruchsgrundlagen werden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Da er sich auch nicht gegen die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend Verweigerung einer Ermessensbewilligung wendet, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Das vorliegende Urteil kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung besteht . Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.